



Ra. 173. Q.



30
SERENISSIMI

erneuerte

Verordnung,

daß

zu frühzeitige Auspacken der

Meß = Waaren

betreffend.

d. d. Braunschweig, den 16. August, 1784.

Von Gottes Gnaden,
Carl Wilhelm Ferdinand,
Herzog zu Braunschweig - Lüneburg etc. etc.
Dem 5ten §^{pho} der unterm 5ten Febr. 1768. ergan-
genen Verordnung, die Einrichtung des Gros- und
Detail - Handels, auch Zahlung der Wechsel in den
hiesigen Messen betreffend, welcher fest setzt, daß mit
der Auspackung der Meß - Waaren nicht eher als auf
den Donnerstag vor dem zur Gros - Handlung bestimm-
ten Montage, der Anfang gemacht werden solle, ist
seit einiger Zeit so sehr entgegen gehandelt, daß darüber
häufige Klagen und Beschwerden sowol von Verkäufern
als Einkäufern geführt worden.

Da diese Einrichtung mit Zuziehung und nach den
gutachtlichen Vorschlägen auswärtiger, die hiesige
Messe besuchender, auch hiesiger Negotianten gemacht,
und man dabey lediglich die Bequemlichkeit und den
Nutzen sowol der Ver- als Einkäufer zum Augen-
merk

merk gehabt, auch eine wiederholte Einziehung der Meynung verschiedener ansehnlicher und einsichtsvoller Negotianten Uns noch mehr überzeugt hat, daß eine genaue Beobachtung obgedachter Vorschrift zum wahren Besten des hiesigen Messhandels gereiche: so declariren Wir hiemit, daß denen hierunter eingerissenen Unordnungen nicht weiter nachgesehen, sondern gegen die Contravenienten ohne alle Nachsicht verfahren, und solche für jeden Uebertretungsfall in eine unabittliche Strafe von Fünfzig Reichsthaler, welche nach Abzug eines Drittels für den Denuncianten denen hiesigen Armen-Anstalten bestimmt sind, genommen werden sollen.

Uebrigens bleibt den mit Sferloher, Englischen und Nürnberger kurzen Waaren handelnden Kaufleuten die ihnen bisher erlaubt gewesene Auspackung am Montage vor Anfang der ersten Handlungs-Woche vor wie nach gestattet.

Damit

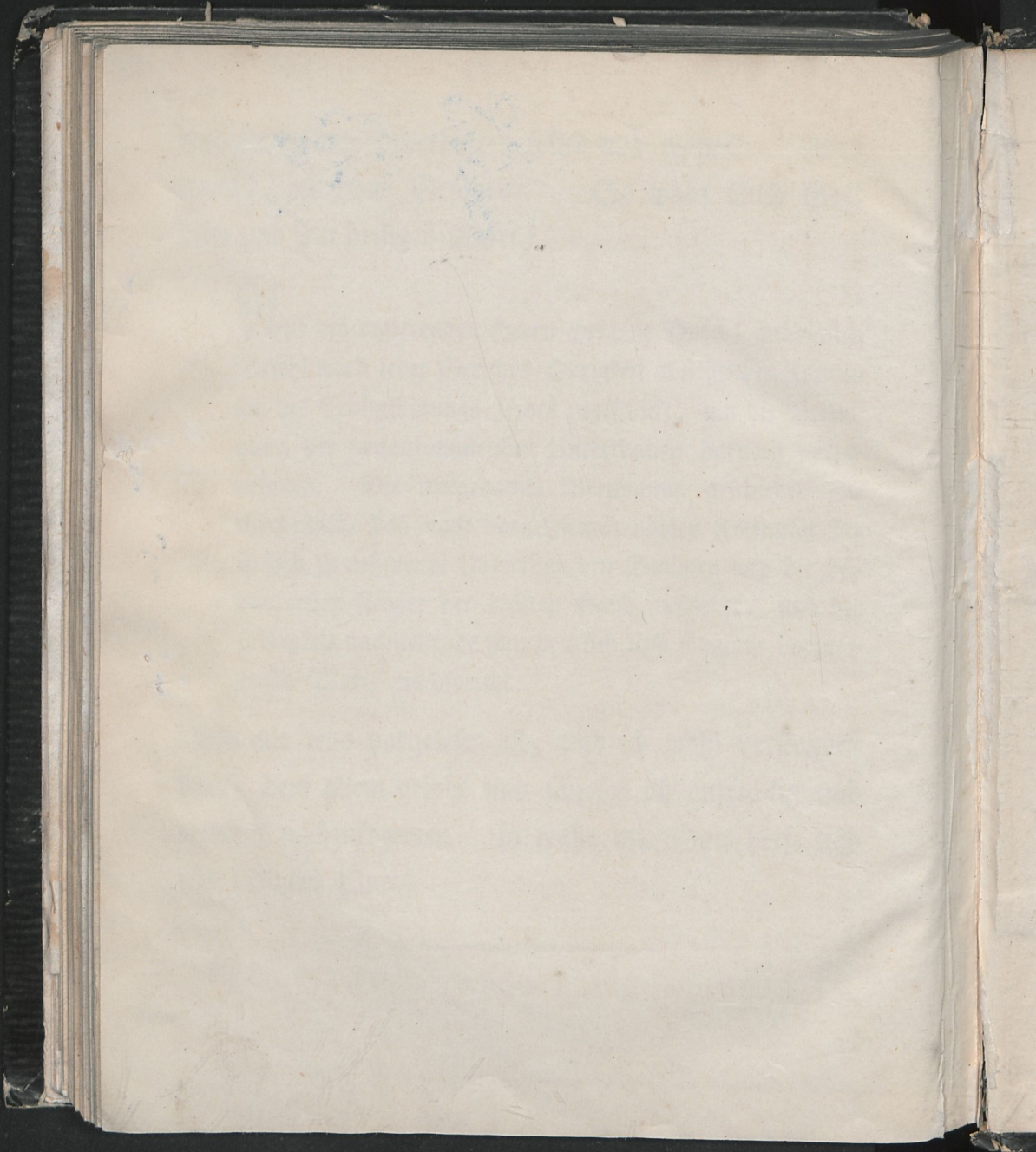
Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, haben Wir befohlen diese Verordnung durch den Druck zu publiciren und gehörigen Orts anschlagen zu lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Canzley-Siegels. Braunschweig, den 16ten August, 1784.

Carl Wilhelm Ferdinand,
Herz. zu Br. Lüneb.



A. E. G. v. Münchhausen.





Kg 5709

40

ULB Halle

3

006 307 337

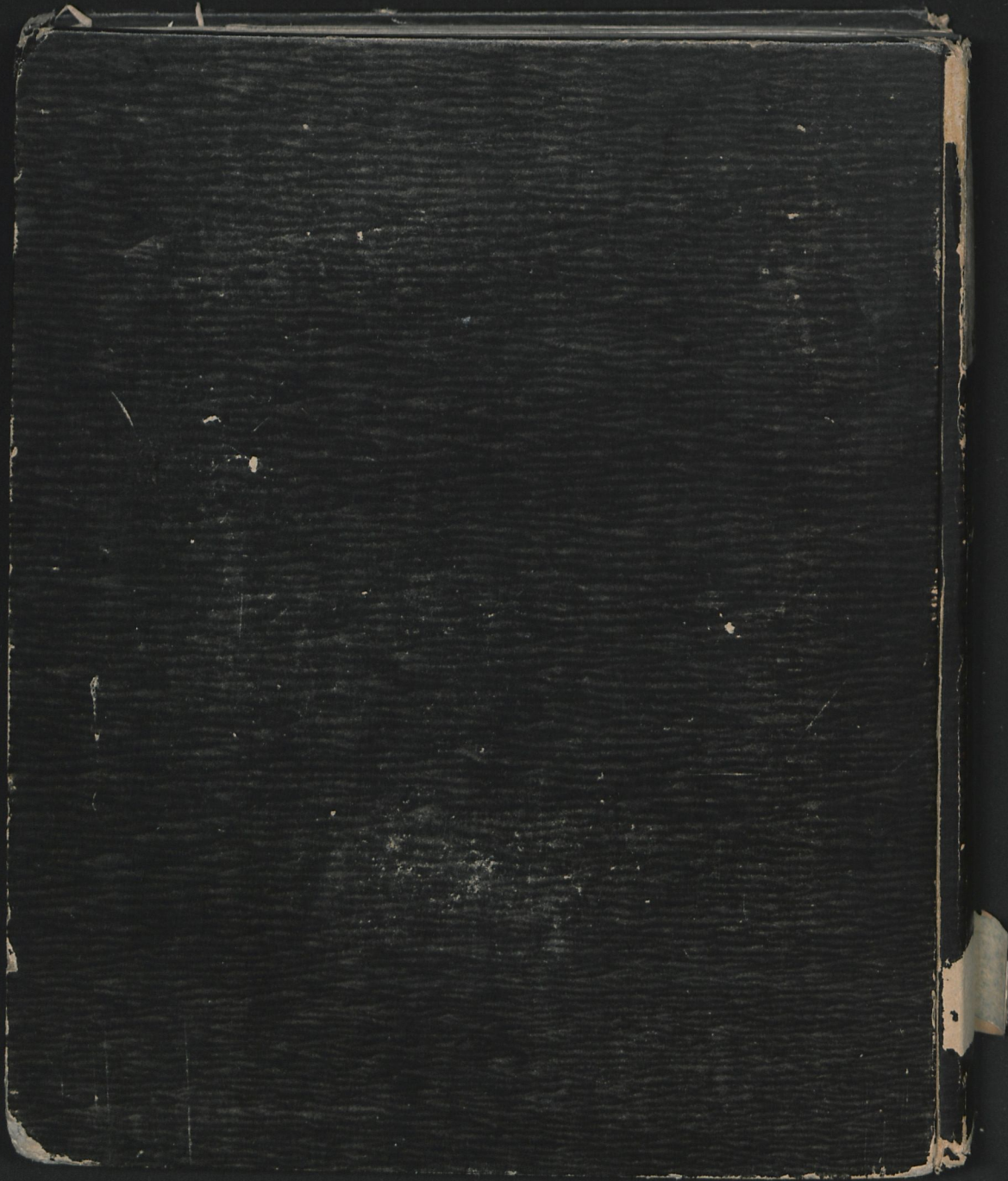


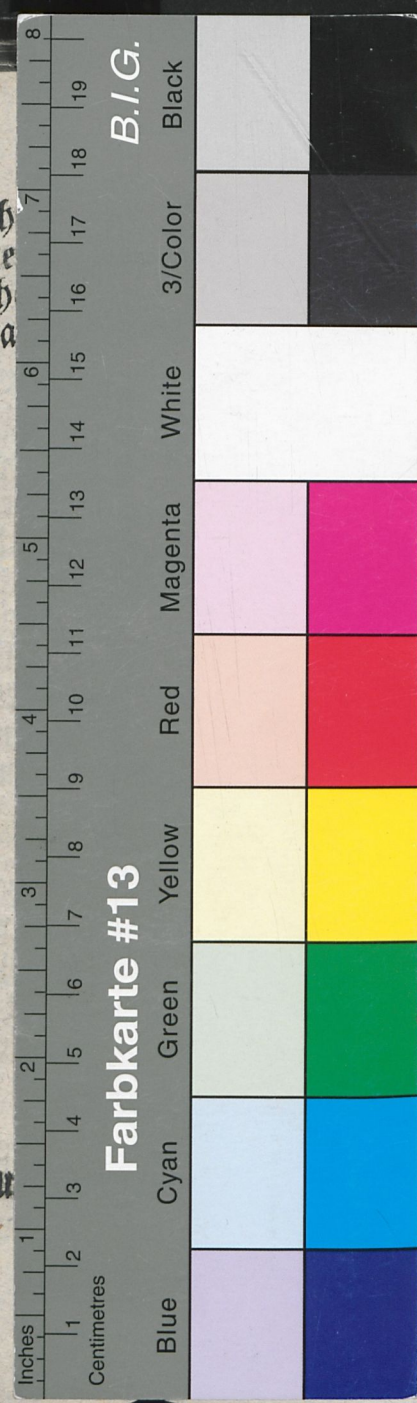
KO 18

W 17

W







30
SERENISSIMI

erneuerte

ORDNUNG,

das

zeitige Auspacken der
Meß = Waaren

betreffend.

Braunschweig, den 16. August, 1784.